

**950. Wirtschaftspatent.** A. Mit Zuschrift vom 8. April 1901 bewirbt sich Herr Müller-Bänninger in Dägerlen um ein Wirtschaftspatent, gültig für sein Wohnhaus daselbst. Zur Begründung führt derselbe an, es sei Dägerlen der Hauptort der Zivilgemeinden Benk, Berg, Dägerlen, Oberwil und Rutschwil, und es sei schon vielfach der Wunsch geäußert worden, daß in Dägerlen selbst eine Wirtschaft eröffnet werde.

B. Der Gemeinderat Dägerlen erachtet die Eröffnung einer neuen Wirtschaft in der Gemeinde nicht als ein Bedürfnis, gleichwol spricht er sich für Entsprechung des Gesuches aus, weil die Bewohner von Dägerlen schon längst eine Wirtschaft gewünscht haben und Petent ein ehrbarer Mann sei (Bernehmlassung, datirt den 17. April).

C. Der Bezirksrat Winterthur betont in seinem Berichte vom 26. April, daß, nachdem der Gemeinderat bezüglich der Kreiseinteilung im Sinne des § 8 der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz gefunden habe, es bestehe für die Gemeinde Dägerlen kein Bedürfnis, dieselbe in mehrere Kreise einzuteilen, es nicht mehr angehe, Abs. 2 von § 18 des Wirtschaftsgesetzes zur Anwendung zu bringen. Übrigens befinde sich das Gebäude des Petenten an einer Nebenstraße, welche nur einen kleinen Verkehr aufweise. Der Bezirksrat stellt den Antrag auf Abweisung.

Es kommt in Betracht:

Laut den Ergebnissen der Volkszählung vom Dezember 1900 weist die politische Gemeinde Dägerlen eine Wohnbevölkerung von 506 Seelen auf. Nach § 18 Abs. 1 des Wirtschaftsgesetzes ist eine neue Wirtschaft in einer Gemeinde im allgemeinen nur zulässig, wenn auf eine Wirtschaft 200 Einwohner entfallen. In Dägerlen sind also nur zwei Wirtschaften zulässig, denn bei drei Wirtschaften würden auf eine Wirtschaft weniger als 200 Einwohner entfallen. Laut der angeführten Bestimmung des Wirtschaftsgesetzes kann also dem Gesuche nicht entsprochen werden. Da nun aber § 18 Abs. 2 des zitierten Gesetzes von besondern Verhältnissen in Landgemeinden spricht, so ist zu untersuchen, ob sich in Dägerlen wegen der Ausdehnung seines Gebietes und der Lage der einzelnen Gemeindeteile unter sich das Bedürfnis nach einer größeren Zahl von Wirtschaften rechtfertige.

Der Bezirksrat Winterthur will dies davon abhängig machen, ob eine Gemeinde sich für eine Teilung in zwei oder mehr Kreise ausgesprochen habe.

Die Finanzdirektion findet, daß allerdings eine solche Auffassung mit einigem Recht Platz greifen könnte. Wenn man aber § 8 der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz, in welchem hauptsächlich von der Bildung von Kreisen und kleinern Gemeindeteilen die Rede ist, in Zusammenhang bringt mit § 9 der zitierten Verordnung, in welchem Vorschriften für das Verfahren bei Entstehung neuer Wirtschaftskofale gegeben werden, so erscheint jene Ansicht als unfechtbar.

Was nun die besondern Verhältnisse betrifft, so fällt allerdings auf, daß die Zivilgemeinde Dägerlen selbst keine Wirtschaft aufweist, aber es wird dieses erklärlich, wenn man die Bevölkerungszahlen der einzelnen Zivilgemeinden ins Auge faßt, indem Dägerlen bloß 63 Einwohner zählt, während Oberwil 175, Rutschwil 121 und Berg 107 Einwohner aufweisen. Von den zwei Wirtschaften der politischen Gemeinde Dägerlen befinden sich laut Wirtschaftsverzeichnis eine in Rutschwil, die andere in Oberwil. Nun liegt Rutschwil nur zirka 500 m von Dägerlen entfernt; da letztere Gemeinde nur eine ganz kleine Einwohnerzahl aufweist, so muß dem Gemeinderate beigepflichtet werden, wenn er sagt, die Eröffnung einer neuen Wirtschaft sei kein Bedürfnis. Ganz anders würden die Verhältnisse liegen, wenn Rutschwil keine Wirtschaft besäße, weil dann wirklich auf eine größere Entfernung keine solche existirte.

Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Ed. Müller-Bänninger in Dägerlen ist zu erwidern, daß auf sein Gesuch nicht eingetreten werden könne.

II. Mitteilung an denselben, sowie an den Bezirksrat Winterthur und den Gemeinderat Dägerlen.